



Geoinformation und Landentwicklung

## Einzelfragen

Christian Prägitzer / Kathleen Kraus / Roman Kraft / Kurt Kohler  
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg  
Referate 43 und 44

Regionalbesprechungen LGL / uVB / ÖbVI  
April / Mai 2024



[www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de)



**Baden-Württemberg**  
LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG

Einzelfragen

### **Inhalt**

- Gebäudefunktionen
- Topographische Objekte (Überdachungen, die mit Gebäuden in baulichem Zusammenhang...)
- Übergangsvorschriften zur neuen GebVO MLW

**Gebäudefunktionen**

VwVLK Anlage 2  
GeoInfoDok

- unklare Gebäudefunktionen in VwVLK Anlage 2?  
➔ Beschreibungen siehe Objektartenkatalog  
 AAA-Anwendungsschema (GeoInfoDok)

3. Verzeichnis der Gebäudefunktionen

Wohnen		Wirtschaft oder Gewerbe		Gemeinwesen	
Bezeichnung	Abk.	Bezeichnung	Abk.	Bezeichnung	Abk.
Ferienhaus	Ferh	Betriebsgebäude	Btrg	Bürogebäude	Büro
Ferienhaus	Ferh	Bürogebäude	Büro	Bürogebäude	Büro
Gartenhaus	Gdha	Campingplatzgebäude	Cplg	Bürogebäude	Büro
Seniorenheim	Senhm	Gebäude zur Energieversorgung	Energe	Empfangsgebäude	Empfng
Wohnwandhaus	Wohnhdh	Fabrik	Fabr	Erziehungsgebäude	Erzieh
Wohnhaus	Wohn	Freizeit- und Vergnügungsgebäude	Vergnüg	Forschungsgebäude	Forsch
Wohnheim	Wohnh	Garage	Gar	Feuerwehr	Feuerw
Wohn- und Betriebsgebäude	WohnBtrg	Hotel	Hot	Forschungsinstitut	Forsch
Wohn- und Eingangsgebäude	WohnEing	Technisches Dienstleistungsgebäude	TechnD	Prüfungsbüro	Prüfung
Wohn- und Geschäftsbau	WohnGsch	Wohn- und Geschäftsbau	WohnGsch	Verwaltungsbüro	Verwalt
Wohn- und Wirtschaftsgebäude	WohnWirtsch	Wohn- und Wirtschaftsgebäude	WohnWirtsch	Verwaltungsgebäude	Verwalt
Wohn- und Verwaltungsgebäude	WohnVerwalt	Wohn- und Verwaltungsgebäude	WohnVerwalt	Verwaltungsgebäude	Verwalt



**Gebäudefunktionen**

**Beispiele der Differenzierung**

GeoInfoDok

- **Gebäude für religiöse Zwecke** >> Gebäude, das bei Gottesdiensten oder sonstigen religiösen Veranstaltungen als Versammlungsort dient
- **Kirche** >> Gebäude, in dem sich Christen zu Gottesdiensten versammeln
- **Synagoge** >> Gebäude, in dem sich Personen jüdischen Glaubens zu Gottesdiensten, zum Schriftstudium und zur Unterweisung versammeln
- **Kapelle** >> kleines Gebäude (Gebets-, Tauf-, Grabkapelle) für (christliche) gottesdienstliche Zwecke
- **Gemeindehaus** >> Gebäude, das Personen einer bestimmten Glaubensgemeinschaft zu verschiedenen Zwecken dient

## Gebäudefunktionen

### Beispiele der Differenzierung

VwVLK Anlage 2  
GeoInfoDok

- **Gotteshaus** >> Gebäude, in dem Gläubige einer nichtchristlichen Religionsgemeinschaft religiöse Handlungen vollziehen
- **Moschee** >> Gebäude, in dem sich Personen muslimischen Glaubens zum Gebet versammeln und das als sozialer Treffpunkt dient
- **Tempel** >> Gebäude, das Personen in der Ausübung ihrer Religion (z. B. Buddhisten, Hinduisten) als Versammlungsort dient
- **Kloster** >> Gebäude, in dem Angehörige eines Ordens in einer auf die Ausübung ihrer Religion konzentrierten Lebensweise zusammenleben

## Topographische Objekte (Überdachungen)

- Im Liegenschaftskataster sind folgende topographische Objekte (TO) zu führen:

VwVLK Nr. 20.1

...

7. Überdachungen, soweit sie in der Örtlichkeit prägend sind (beispielsweise überdachter Eingangsbereich eines Veranstaltungsgebäudes oder Überdachung einer Tankstellenanlage),

...

- Überdachungen, die mit Gebäuden in baulichem Zusammenhang stehen, müssen außerhalb des Gebäudeumrisses liegen.

VwVLV Nr. 66.3

## Topographische Objekte (Überdachungen)

- Überdachungen können freistehend sein oder zu Gebäuden gehören (dann Relation belegen, siehe VwVLK Anlage 1 S. 42).
- Die Überdachung eines Veranstaltungsgebäudes muss außerhalb des Veranstaltungsgebäudes liegen, da sie mit dem Gebäude in baulichem Zusammenhang steht.
- Eine freistehende Überdachung (z. B. einer Tankstellenanlage) darf innerhalb des Gebäudeumrisses (z. B. einer Tiefgarage) stehen, da sie nicht im baulichen Zusammenhang mit der Tiefgarage steht.
- Die Überdachung eines Veranstaltungsgebäudes darf innerhalb des Gebäudeumrisses einer Tiefgarage liegen, da sie nicht im baulichen Zusammenhang mit der Tiefgarage steht.

VwVLK Anlage 1 S. 42

## GebVO MLW

- Die Verordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen des amtlichen Vermessungswesens (Nummer 19 ) wird am **1. Juni 2024** in Kraft treten.
- Vergütungsrechnungen und Gebührenbescheide, die nach dem 1. Juni 2024 noch nach der alten Gebührenverordnung (GebVO-MLR) abgerechnet werden, sind entsprechend zu kennzeichnen.
- Die Übergangsvorschriften (insbesondere § 2 Abs. 2 und 3 GebVO MLW) sind zu beachten.

## GebVO MLW – Übergangsvorschriften

- Für öffentliche Leistungen des amtlichen Vermessungswesens, die vor dem 1. Juni 2024 beantragt oder begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurden, ist die GebVO-MLR anzuwenden, wenn die dafür nötigen Arbeiten bis zum 1. Juni 2024 überwiegend durchgeführt worden sind und die GebVO-MLR für den Gebührenschuldner günstiger ist. § 2 Abs. 2 GebVO MLW
- Die Arbeiten sind dann überwiegend durchgeführt, wenn der Außendienst abgeschlossen ist. Wurde also im März angekündigt, die Gebäudeaufnahme aber erst im Juni durchgeführt, ist nach der neuen GebVO MLW abzurechnen.
- Für die Fortführungsgebühr ist diejenige Gebührenverordnung maßgeblich, die bei der zugrundeliegenden Liegenschaftsvermessung angewendet wurde. § 2 Abs. 3 GebVO MLW